

# RS OGH 1989/9/12 4Ob78/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

## Norm

UWG §2 C2b

UWG §2 C2c

## Rechtssatz

Der Bekanntheitsgrad eines Unternehmens, das Dienstleistungen erbringt, die - wie etwa solche eines Friseursalons - stark wechselnden Moden und Geschmacksänderungen unterworfen sind, hängt in erster Linie vom Geschick und der Schnelligkeit des Dienstleistungsunternehmens ab, sich dem jeweiligen Geschmackstrend und Modetrend entsprechend anzupassen; insoweit ist daher die Bekanntheit eines solchen Unternehmens stets mit der Güte der von ihm erbrachten Dienstleistungen verknüpft. Eine Werbebehauptung, die in diesem Sinne den Eindruck einer Spitzenstellung des Werbenden erwecken kann, ist somit regelmäßig weder sofort als marktschreierische Anpreisung erkennbar noch als rein subjektive, nur die persönliche Ansicht des Werbenden zum Ausdruck bringende Meinungskundgebung aufzufassen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 4 Ob 78/89

Veröff: ÖBI 1990,113

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078162

## Dokumentnummer

JJR\_19890912\_OGH0002\_0040OB00078\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)